
Nachtrag zum Bericht 2011 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Tätigkeitsberichte 2009 und 2010 der Fach- stelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen)

vom 18. August 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Datenschutz und Fachstelle	2
1.1	Datenschutzgesetz	2
1.2	Kantonale Fachstelle für Datenschutz	2
2	Berichterstattung der Fachstelle und parlamentarische Aufsicht	3
2.1	Berichterstattung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz	3
2.2	Parlamentarische Aufsicht von Staatswirtschaftlicher Kommission und Kantonsrat	3
3	Tätigkeitsberichte 2009 und 2010	4
3.1	Prüfungsgegenstand und Berichterstattung	4
3.2	Stellungnahme der Staatswirtschaftlichen Kommission	5
3.3	Erwartung der Staatswirtschaftlichen Kommission	6
4	Antrag	7

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bericht – Nachtrag zum Bericht 2011 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Tätigkeitsberichte 2009 und 2010 der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen) – nimmt die Staatswirtschaftliche Kommission zu den Tätigkeitsberichten 2009 und 2010 der kantonalen Fachstelle für Datenschutz Stellung. Sie stellte dies dem Kantonsrat in ihrem Bericht 2011 zur Staatsverwaltung in Aussicht.¹

1 Datenschutz und Fachstelle

1.1 Datenschutzgesetz

Der Kantonsrat regelte mit dem Datenschutzgesetz² die Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe von Kanton und Gemeinden.³

Das Datenschutzgesetz regelt die Bearbeitung von Personendaten⁴, die Bekanntgabe von Personendaten⁵, die Rechte der Betroffenen⁶, die Fachstelle für Datenschutz⁷ und das Register über Datensammlungen⁸. Es klärt Begriffe und umschreibt den Geltungsbereich⁹. Die Schlussbestimmungen enthalten die Strafbestimmung, die Änderungen bisherigen Rechts und den Vollzugsbeginn¹⁰.

Der Kanton und seine selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wenden das Datenschutzgesetz ab 1. Januar 2009 an, die Gemeinden, die selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmen sowie Gemeindeverbände und Zweckverbände ab 1. Januar 2010.¹¹

1.2 Kantonale Fachstelle für Datenschutz

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz ist für die Staatsverwaltung und für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten tätig.¹² Sie berät und beaufsichtigt die Gemeindefachstellen für Datenschutz.¹³

Die Fachstelle für Datenschutz erfüllt ihre Aufgaben unabhängig und selbständig. Sie ist dem von der Regierung durch Verordnung bezeichneten Departement oder der Staatskanzlei administrativ zugeordnet.¹⁴ Die Regierung ordnete die kantonale Fachstelle für Datenschutz administrativ der Staatskanzlei zu.

¹ Bericht 2011 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 26. April 2011, Ziff. 10, S.4 f.

² Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009 (sGS 142.1; abgekürzt DSG).

³ Im Detail: Siehe Art. 2 DSG.

⁴ Abschnitt II DSG.

⁵ Abschnitt III DSG.

⁶ Abschnitt IV DSG.

⁷ Abschnitt V DSG.

⁸ Abschnitt VI DSG.

⁹ Abschnitt I DSG.

¹⁰ Abschnitt VII DSG.

¹¹ ABI 2008, 231 f.

¹² Art. 24 Abs. 1 DSG.

¹³ Art. 30 Abs. 2 und Art. 27 Bst. b DSG.

¹⁴ Art. 36 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a DSG.

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz:

- überprüft die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz;
- berät öffentliche Organe und betroffene Personen in Fragen des Datenschutzes;
- kann der Regierung den Erlass von Weisungen über technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes beantragen;
- nimmt zum Entwurf von Erlassen Stellung, die Bestimmungen über den Datenschutz enthalten oder datenschutzrechtliche Sachverhalte regeln;
- wirkt in Projekten mit, die den Datenschutz betreffen oder Bezüge zum Datenschutz aufweisen. Sie berät die Gemeindefachstellen für Datenschutz.¹⁵

Im Weiteren führt die kantonale Fachstelle für Datenschutz das Register über die in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Datensammlungen.¹⁶

Die Fachstelle für Datenschutz ist berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlichen Daten einzusehen.¹⁷ Die öffentlichen Organe sind verpflichtet, die Fachstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.¹⁸

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz gibt Empfehlungen ab und unterbreitet diese dem öffentlichen Organ zur Stellungnahme.¹⁹ Sie kann beim zuständigen Departement oder bei der Staatskanzlei, in einer besonderen Situation bei der Regierung die Anordnung von Massnahmen beantragen, wenn das öffentliche Organ die Empfehlung nicht oder nur teilweise umsetzen will oder innert angesetzter Frist keine Stellungnahme abgibt.²⁰

2 Berichterstattung der Fachstelle und parlamentarische Aufsicht

2.1 Berichterstattung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz erstattet einerseits der Regierung jährlich Bericht über die Anwendung des Datenschutzrechts und die Einhaltung des Datenschutzes, über Umfang und Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit sowie über Feststellungen und deren Beurteilung.²¹ Sie berichtet andererseits dem Kantonsrat jährlich über ihre Tätigkeit.²²

Der Kantonsrat nimmt vom Tätigkeitsbericht, den die kantonale Fachstelle für Datenschutz ihm unterbreitet, Kenntnis.²³

2.2 Parlamentarische Aufsicht von Staatswirtschaftlicher Kommission und Kantonsrat

Die für die Aufsicht von Regierung und Staatsverwaltung zuständige Kommission des Kantonsrates übt die Aufsicht über die kantonale Fachstelle für Datenschutz aus.²⁴

¹⁵ Im Detail: Siehe Art. 30 DSG.

¹⁶ Im Detail: Siehe Art. 37 DSG.

¹⁷ Im Detail: Siehe Art. 31 DSG.

¹⁸ Im Detail: Siehe Art. 32 DSG.

¹⁹ Im Detail: Siehe Art. 33 DSG.

²⁰ Im Detail: Siehe Art. 34 DSG.

²¹ Art. 36 Abs. 1 DSG.

²² Art. 36 Abs. 2 Satz 1 DSG.

²³ Art. 36 Abs. 2 DSG.

²⁴ Art. 27 Bst. a DSG.

Der Kantonsrat beaufsichtigt Regierung und Staatsverwaltung.²⁵ Damit er diese Aufgabe wahrnehmen kann, hat er die Staatswirtschaftliche Kommission, die nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates die Amtsführung der Regierung, der ihr nachgeordneten Verwaltung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten prüft.²⁶ Die Staatswirtschaftliche Kommission übt deshalb auch die Aufsicht über die kantonale Fachstelle für Datenschutz aus.

Die Staatswirtschaftliche Kommission bildete eine Delegation, bestehend aus drei Kommissionsmitgliedern, welche die eigentliche Prüfungstätigkeit bei der kantonalen Fachstelle für Datenschutz wahrnimmt und ihr – der Kommission – über Ergebnisse und Erkenntnisse berichtet.

Die Staatswirtschaftliche Kommission knüpft ihre Aufsicht und damit ihre Prüfungstätigkeit einerseits am jährlichen Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz an, andererseits an der allgemeinen parlamentarischen Aufsicht über die kantonale Fachstelle für Datenschutz²⁷. Sie nimmt zum jeweiligen Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz zuhanden des Kantonsrates auf die Session hin Stellung, in welcher der Kantonsrat den Tätigkeitsbericht behandelt. Über die allgemeine Aufsicht über die kantonale Fachstelle für Datenschutz berichtet sie dem Kantonsrat im Rahmen ihres jeweiligen Berichtes zur Staatsverwaltung.²⁸

3 Tätigkeitsberichte 2009 und 2010

3.1 Prüfungsgegenstand und Berichterstattung

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz erstattete ihren Tätigkeitsbericht 2009 im August 2010. Sie unterbreitete ihn dem Kantonsrat am 3. November 2010 mit dem Antrag, von ihrem Tätigkeitsbericht 2009 Kenntnis zu nehmen.²⁹ Die Staatskanzlei stellte den Tätigkeitsbericht den Mitgliedern des Kantonsrates mit dem Kantonsratsversand auf die Februarsession 2011 zu.

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz erstattete ihren Tätigkeitsbericht 2010 im April 2011. Die Staatskanzlei stellte diesen Tätigkeitsbericht den Mitgliedern des Kantonsrates mit dem Kantonsratsversand auf die Junisession 2011 zu.

Die Staatswirtschaftliche Kommission teilte dem Kantonsrat in ihrem Bericht 2011 zur Staatsverwaltung mit,³⁰ dass sie den Tätigkeitsbericht 2010 der kantonalen Fachstelle für Datenschutz abwarte, um ihn zusammen mit dem Tätigkeitsbericht 2009 zu behandeln. Sie werde zu beiden Tätigkeitsberichten gemeinsam Stellung zu Handen des Kantonsrates nehmen. Dazu bewogen sie Gründe der Effizienz von Prüfungstätigkeit und Berichterstattung.

Das Präsidium traktandierte den Tätigkeitsbericht 2009³¹ und den Tätigkeitsbericht 2010 der kantonalen Fachstelle für Datenschutz³² für die gemeinsame Behandlung in der Septembersession 2011.

²⁵ Art. 65 Bst. j der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV).

²⁶ Art. 15 Abs. 1 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GschKR).

²⁷ Art. 27 Bst. a DSG.

²⁸ Siehe Bericht 2010 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 19. April 2010 Ziff. 10, S.6 f., und Bericht 2011 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 26. April 2011, Ziff. 10, S.4 f.

²⁹ 32.10.03 Tätigkeitsbericht 2009 der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen.

³⁰ Siehe Ziff. 10, S.4 f., des Berichtes 2011 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 26. April 2011 (Aufsicht im Datenschutz).

³¹ 32.10.03 Tätigkeitsbericht 2009 der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen.

³² 32.11.03 Tätigkeitsbericht 2010 der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen.

3.2 Stellungnahme der Staatswirtschaftlichen Kommission

Die Staatswirtschaftliche Kommission nimmt mit diesem Bericht – Nachtrag zum Bericht 2011 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Tätigkeitsberichte 2009 und 2010 der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen) – zu den Tätigkeitsberichten 2009 und 2010 der kantonalen Fachstellen für Datenschutz Stellung, konzentriert ihre Stellungnahme aber auch auf diese beiden Tätigkeitsberichte. Dabei basiert sie auf dem Prüfungsergebnis, auf Beurteilung und Bewertung der beiden Tätigkeitsberichte und auf den Erwartungen ihrer Delegation.

Die Tätigkeitsberichte 2009 und 2010 der kantonalen Fachstelle für Datenschutz sind für die Staatswirtschaftliche Kommission «Pilot-Tätigkeitsberichte». Die kantonale Fachstelle für Datenschutz erstattete dem Kantonsrat beide Tätigkeitsberichte, ohne bisher ein Feedback oder eine Stellungnahme dieses Empfängers erhalten zu haben, ohne eine Beurteilung und Bewertung erfahren zu haben. Somit muss die kantonale Fachstelle für Datenschutz in der Berichterstattung über ihre Tätigkeit an den Kantonsrat immer noch «unterwegs sein».

Die Staatswirtschaftliche Kommission erkennt im Tätigkeitsbericht 2009 der kantonalen Fachstelle für Datenschutz ein Schwergewicht in der Berichterstattung über den Aufbau der kantonalen Fachstelle für Datenschutz. Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz fielen deshalb im Berichtsjahr 2009 reduziert und eingeschränkt aus, zumal die Leiterin der kantonalen Fachstelle für Datenschutz vom Februar bis Juni 2010 in Mutterschaftsurlaub war und ihre Stellvertreterin ihr Teilpensum nur um die Hälfte erhöhen konnte. Nach dem Tätigkeitsbericht 2010 konnte die kantonale Fachstelle für Datenschutz die Phase ihres Ausbaus langsam verlassen und in die Konsolidierung übergehen, was ihr eine breitere Erfüllung ihrer Aufgaben erlaubte als bisher. Bereits ein Vergleich zwischen den Schwerpunkten des Tätigkeitsberichtes 2009 einerseits und des Tätigkeitsberichtes 2010 andererseits lässt eine Entwicklung erkennen. Im Berichtsjahr 2010 musste die Einbindung der Gemeinden in die Anwendung des Datenschutzgesetzes ab 1. Januar 2010 ein Schwergewicht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz sein, hat sie – die kantonale Fachstelle für Datenschutz – die Gemeindefachstellen für Datenschutz doch auf der einen Seite zu beraten, auf der anderen Seite zu beaufsichtigen. Im Weiteren führte die Fachstelle für Datenschutz im Berichtsjahr 2010 zwei Kontrollen durch, worauf sie im Berichtsjahr 2009 noch verzichten musste.

Nehmen die Gemeindefachstellen für Datenschutz und die drei entstandenen gemeinsamen Gemeindefachstellen – auch «regionale» Gemeindefachstelle genannt – die ihnen zugeschienenen Aufgaben wahr, erwartet die kantonale Fachstelle für Datenschutz eine entsprechende Entlastung namentlich in der Behandlung und Beantwortung von Anfragen und in der Beratung Anfragender, namentlich von Privatpersonen. Dies erlaubt der kantonalen Fachstelle für Datenschutz – so ihr Ausblick im Tätigkeitsbericht 2010³³ –, Themen-Schwerpunkte je Jahr festzulegen und sie umzusetzen.

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz hat dem Kantonsrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.³⁴ Demzufolge ist der Kantonsrat primärer Adressat des jährlichen *Tätigkeitsberichtes* der kantonalen Fachstelle für Datenschutz. Die Tätigkeitsberichte 2009 und 2010 konzipierte und verfasste die kantonale Fachstelle für Datenschutz aber noch für einen weiteren Kreis: Sie legt ihren Tätigkeitsbericht jeweils ihrem gesonderten Bericht an die Regierung, ihrem sogenannten «Kernbericht», bei, sie nimmt ihn als Basis für die Information der Medien und der Öffentlichkeit über den Datenschutz, sie dokumentiert damit ihre Verbindungen zu Partnerinnen-Fachstellen für Datenschutz anderer Kantone und sie nimmt in Aussicht, damit auch die Datenschutzbeauftragten der Departemente der st.gallischen Staatsverwaltung zu bedienen. Daraus erklärt sich für die Staatswirtschaftliche Kommission, dass die Tätigkeitsberichte 2009 und 2010 der kantonalen

³³ Tätigkeitsbericht 2010 der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen vom April 2011, S.13.

³⁴ Art. 36 Abs. 2 Satz 1 DSG.

Fachstellen für Datenschutz relativ generell und abstrakt über die Tätigkeit der kantonalen Fachstelle für Datenschutz rapportieren. Sachverhaltsdarstellungen, Beschreibungen und Feststellungen dominieren, vielfach aber ohne zu verraten, welche Verwaltungseinheit bzw. welche Funktionsträgerin oder welcher Funktionsträger dahintersteht, berührt, betroffen oder angesprochen ist. Erkannte und festgestellte Mängel, Defizite und Probleme werden thematisiert. Noch fehlen aber eine Darstellung der Konsequenzen und Schlussfolgerungen sowie eine Präsentation von Lösungen oder von Ansätzen dazu. Der Bericht beantwortet nicht, welches Verhalten, welches Handeln die erkannten und festgestellten Mängel, Defizite und Probleme bei der kantonalen Fachstelle für Datenschutz auslösten.

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz räumt den «Fällen» sowohl im Tätigkeitsbericht 2009 mit sieben «Fällen» als auch im Tätigkeitsbericht 2010 mit sechs «Fällen» viel Platz ein und misst ihnen damit grosses Gewicht in der Berichterstattung zu. Sie will damit Transparenz über die Handhabung des Datenschutzes und die Anwendung des Datenschutzrechtes vermitteln und sicherstellen, womit sie ein Bedürfnis der Adressatinnen und Adressaten bzw. Empfängerinnen und Empfänger des Tätigkeitsberichtes, aber auch der Öffentlichkeit erfüllen will.

3.3 Erwartung der Staatswirtschaftlichen Kommission

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz berichtet dem Kantonsrat jährlich über ihre Tätigkeit.³⁵ Diese Bestimmung des Datenschutzgesetzes – Art. 36 Abs. 3 des Entwurfes vom 20. Mai 2008 – kommentierte die Regierung in ihrer Botschaft vom 20. Mai 2008 zum Datenschutzgesetz wie folgt:

«Für die kantonale Fachstelle für Datenschutz besteht nach Art. 36 Abs. 3 GE³⁶... die Verpflichtung, dem Kantonsrat jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Diese Berichterstattung bildet unter anderem die Grundlage für die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion durch die Staatswirtschaftliche Kommission.... Dem Bericht an den Kantonsrat kommt dieselbe Stellung zu wie dem Geschäftsbericht der Regierung....»³⁷

Die das Datenschutzgesetz vorberatende Kommission³⁸ und der Kantonsrat³⁹ bestätigten die Verpflichtung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten, damit sich der Kantonsrat ein Bild über Amtstätigkeit und Geschäftsführung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz machen kann.

Damit die Staatswirtschaftliche Kommission die Tätigkeit der kantonalen Fachstelle für Datenschutz im Jahr, das der Tätigkeitsbericht abdeckt, also die Amtstätigkeit und die Geschäftsführung prüfen, beurteilen und bewerten kann, hält sie eine auf die politische Aufsicht zugeschnittene, d.h. massgeschneiderte Berichterstattung wenigstens über folgende Punkte, jeweils bezogen auf das Berichtsjahr, für erforderlich:

1. Jahresziele, Jahresprogramm, Schwerpunkte der Aktivitäten und Prioritäten;
2. Erfüllung der Jahresziele, Realisierung des Jahresprogramms, Umsetzung der Schwerpunkte und Prioritätensetzung sowie allgemeine bzw. weitere Aufgabenerfüllung;
3. Beratung der Gemeindefachstellen für Datenschutz und Aufsicht über die Gemeindefachstellen als Besonderheit zu Ziff. 1 und 2;
4. Stellung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, Unabhängigkeit und Selbständigkeit sowie Sicherheit in der Aufgabenerfüllung, Integration in die Staatsverwaltung und fachstelleninterne Organisation;

³⁵ Art. 36 Abs. 2 Satz 1 DSG.

³⁶ GE = Gesetzesentwurf

³⁷ ABI 2008, 2229 ff., konkret 2329.

³⁸ Protokoll der Sitzung vom 25. Juni 2008 der vorberatenden Kommission betreffend Datenschutzgesetz (22.08.09), Ziff. 3 S. 50 ff.

³⁹ ProtKR 2008/2012 Nr. 50/11 f.

5. Führung und Leitung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz;
6. Ressourcen und Infrastruktur der kantonalen Fachstelle für Datenschutz (Personal, Finanzen, Raum, Informatik-Technologie, Arbeitsinstrumente und Hilfsmittel usw.).

Die Staatswirtschaftliche Kommission erwartet im Weiteren, dass die kantonale Fachstelle für Datenschutz ihren Tätigkeitsbericht nicht auf eine Berichterstattung im Sinn des beschreibenden Rapportierens beschränkt, sondern dazu ihre Beurteilung und Bewertung anfügt, um Konsequenzen und Schlussfolgerungen folgen zu lassen. Sie interessiert dabei namentlich Verhalten und Handeln der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, erbrachte und/oder in Aussicht genommene Aktivitäten, so auch die ausgesprochenen Empfehlungen und allenfalls beantragte Massnahmen.

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz räumt «Fällen» im Berichtsjahr viel Raum und zentrale Bedeutung im Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat ein. Die Staatswirtschaftliche Kommission hat Verständnis, wenn bzw. dass die kantonale Fachstelle für Datenschutz der Regierung solche «Fälle» im Rahmen der Berichterstattung an die Regierung zur Kenntnis bringt, umfasst diese Berichterstattung doch auch die Anwendung des Datenschutzrechts und die Einhaltung des Datenschutzes sowie Feststellungen daraus und deren Beurteilung.⁴⁰ Die Staatswirtschaftliche Kommission misst solchen «Fällen» im Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz an den Kantonsrat aber nur insofern und insoweit Bedeutung zu, als sie der Beurteilung und Bewertung von Amtsführung und Geschäftstätigkeit der kantonalen Fachstelle für Datenschutz dienen bzw. dazu beitragen. Für die Staatswirtschaftliche Kommission muss in einem Tätigkeitsbericht, der primär an die Adresse der parlamentarischen Aufsicht gerichtet ist, die Rechenschaftsablage über Amtstätigkeit und Geschäftsführung der Fachstelle im Vordergrund stehen, nicht die Berichterstattung über die Rechtsanwendung. Deshalb könnte die kantonale Fachstelle für Datenschutz die «Fälle» im Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat auch in einen Berichtsanhang verweisen.

Die Staatswirtschaftliche Kommission beschränkt sich darauf, Erwartungen zu formulieren, die sie für den nächsten Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz an die Adresse des Kantonsrates hat. Die bisherige Prüfungstätigkeit ihrer Delegation und die bisherigen Kontakte mit der Leiterin der kantonalen Fachstelle für Datenschutz geben ihr – der Kommission – gegenwärtig keine Veranlassung, ihre Erwartungen in Empfehlungen umzumünzen.

4 Antrag

Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragt Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf:

- Tätigkeitsbericht 2009 der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen vom August 2010 und Tätigkeitsbericht 2010 der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen vom April 2011;
- Nachtrag zum Bericht 2011 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Tätigkeitsberichte 2009 und 2010 der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen) vom 18. August 2011.

Wil, 18. August 2011

Für die Staatswirtschaftliche Kommission,
Der Präsident:

Peter Göldi

⁴⁰ Art. 36 Abs. 1 Bst. a und c DSG.